

Neuregelung Ausgleichsabgabe und Wegfall Bußgeld jeweils ab 1.1.2024 :

Erfüllungsquote	Abgabe je monatlich unbesetzter Pflichtplatz in 2023	Abgabe je monatlich unbesetzter Pflichtplatz ab 2024 : neu
3% bis weniger als 5%	140 Euro	140 Euro
2% bis weniger als 3%	245 Euro	245 Euro
mehr als 0% bis weniger als 2%	360 Euro	360 Euro
0%	360 Euro	720 Euro

Art. 2 Nr. 3b des Gesetzes hat den § 160 Abs. 2 Satz 2 SGB IX mit Wirkung zum 01.01.2024 neu gefasst. Dieser Satz enthält die bereits heute bestehenden erleichternden Sonderregelungen für kleine Arbeitgeber auf der Grundlage der Anpassung durch die Bekanntmachung vom 19.11.2020, jedoch ergänzt um einen erhöhten Abgabensatz für eine Beschäftigungsquote von 0%. Daraus ergibt sich für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlicher geringer Arbeitsplatzzahl eine geringere Beschäftigungspflicht und zusätzlich auch ein niedrigerer Abgabensatz. Es besteht folgende Staffelung:

- Wer weniger als 20 Arbeitsplätze hat, ist nicht beschäftigungspflichtig und zahlt keine Ausgleichsabgabe.
- Wer wenigstens 20 aber weniger als 40 Arbeitsplätze hat, muss einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Beschäftigt er jahresdurchschnittlich weniger als einen schwerbehinderten Menschen, so beträgt die Abgabe 140 Euro und beschäftigt er jahresdurchschnittlich null, so beträgt die Abgabe 210 Euro
- Wer wenigstens 40 aber weniger als 60 Arbeitsplätzen hat, muss zwei Pflichtarbeitsplätze besetzen. Bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen beträgt die Abgabe 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 410 Euro.

Abschaffung der Ordnungswidrigkeit § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX: Entfällt zeitgleich zum 1.1.2024